Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Auflösung mit Liquidation -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
* weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
* das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig:

1. die Gesellschaft wird aufgelöst und liquidiert;
2. als Liquidator wird       gewählt, welcher für die Gesellschaft mit dem Zusatz "in Liquidation" Einzelunterschrift führt.

*[Bemerkungen:*

* *Bei der Wahl mehrerer Liquidatoren ist auch „Kollektivunterschrift zu zweien“ möglich*
* *Bei der Wahl einer juristischen Person als Liquidatorin ist nur deren Firma, Rechtsform und Sitz aufzuführen, da sich ihre Zeichnungsregelung aus dem Handelsregister ergibt]*

III.

Der Verwaltungsrat muss den Beschluss über die Auflösung und die Wahl der Liquidatoren beim Handelsregisteramt anmelden, Art. 740 Abs. 2 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................